

Seine Majestät König Friedrich Wilhelm von Preußen

Gräflich zu Brandenburg des Heil. Röm: Reichs

Erz-Cammerer und Churfürst in Preußen zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassubien und Wenden/ auch in Schlesien zu Grossen und Jägerndorf Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Cammin/ Graff zu der March und Ravensberg/ Herz zu Ravenstein/ auch der Lande Lauenburg und Bütow/ &c. Fügen hiemit jedermanniglich zu wissen; Nachdem die tägliche Erfahrung und vielfältige Exempel gnugsam bezeugen/ was gestalten zur Auffnahme aller Königreiche und Lande/ und zu Beförderung der Unterthanen Walfahrt kein besser und zuträglicher Mittel sey/ als daß die Commercien und Schiffahrt nach Gelegenheit und Bequemlichkeit der Dörfer/ daselbst eingeführet und befördert werden/ und es dann an deme/ daß der Allerhöchste GOTT auch Uns mit einigen Provincien und Ländern begabet/ welche wegen ihrer schönen Situation und daben befindlichen guten und herrlichen Seehaven zu denen Commercien und der Schiffahrt sehr gelegen und bequem seyn; Daß Wir demnach so wol zu Nutz und Besten Unserer Landen/ und Unterthanen/ als auch zum Vortheil Unserer Benachbarten und Freunde gut gefunden in Unsern Herzogthümern Preußen und Pommern die Commercien und Schiffahrt etwas besser als bisher geschehen/ zu beneficiren; Zu welchem Ende Wir denn denenselben nachfolgende Privilegia, Nutz und Vortheil concediret und bewilligt.

I. Als Erstlich wollen Wir allen Unsern Unterthanen/ welche zu Beförderung des Handels und Fortsetzung der Schiffahrt einig Schiffsgesäß/ groß oder klein (so in See zugebrauchen) entweder zu Königsberg/ oder zur Mümel in Preußen/ oder zu Golbergen in Hinter-Pommern zu erbauen gemeinet seynd/ alle darzu benötigte Krumhölzer aus Unsern nachstangelegenen Wildmüssen/ Wälbern und Gehölzen durch Unsere Forst-Bediente jedes Orts ohn einzig Entgelt anweisen und abfolgen lassen/ gestalt dann diejenige welche einige Schiffe allda bauen lassen wollen/ sich bei Unserm Schiff-Zimmermeister in Königsbergen Gillis Cornelis Peckelhering anzugeben/ und mit ihm einen Uberschlag und Auffsatz zu machen/ wie viel Krumhölzer zu sothanen Schiffen nöthig/ damit die Specification davon Unsern Ober-Förstern jedes Orts zugeschickt werden könne/ die von Uns befehliget seynd/ dem Auffsatz gemäß die benötigte Krumhölzer an bequemen Dörfern anweisen und umbsonst absolgen zulassen.

II. Damit auch fürs ander ein jeder gesichert sein könne/ daß die Schiffe/ so in Unsern Landen gebauet/ eine gute Gestalt haben und ohn allen Tadel seyn mögen; So wollen Wir einen Schiff-Zimmermeister auff Unseren Kosten annehmen und bestellen/ auch demselben vermittels eines corporlichen Endes und sonst dahn verbinden/ daß Er auf den Schiffbau gute und fleißige acht geben und dahn sehen solle/ daß alle und jede Schiffe wohl gesetzet/ und auff solcher guten Art/ als in Holland und anderswo immer geschehen mag/ gebauet werden mögen.

III. Drittens sollen diejenige Schiffe/ welche in Unsern Landen neu gebauet/ dergestalt privilegiert seyn/ daß sie von denen aus- und eingehenden Wahren und Sachen/ in sechs nacheinander folgenden Jahren/ am Zoll/ zehn vom hundert/ weniger/ als die ordinari Zollrolle besaget/ bezahlen.

IV. Und damit auch Vierdtens die Commercien und Schiffahrt nacher Königsberg so viel mehr befördert werden mögen: So haben Wir gnädigst verordnet/ daß die Dörfer zwischen der Pillau und Königsberg/ Habersrohe und Heerdt genannt/ und das Seetieff/ woselbst die Schiffe wegen der Untiefe etwas erleichtert/ und die Wahren zu nicht geringen Beschwer der Kauffleute und Schiffer mit Bördingen darüber geführet werden müssen/ dergestalt aufgetieft werden sollen/ damit die Schiffe hiernechst mit ihrer vollen Ladung bis an Königsberg gegen ein leidliches Last-Geld/ zu unterhaltung obgedachter Tiefe/ gehen/ und man dagegen der Börding entrahten könne.

V. Nachdem auch Fünftens zu mercklicher Beförderung des Handels gereicht/ daß die Kauffleute und Schiffer/ wegen derer unter ihnen/ der Commercien halber etwan entstehenden Irrungen und Klagen nicht mit langwierigen und kostbaren Proceszen beschwert und auffgehalten/ sondern dieselbe durch schleunige Justiz abgethan werden;

So haben Wir ein gewisses Commercium-Collegium aus erfahrenen Rechtsgelahrten und verständigen Kauffleuten angeordnet/ welches alle zwischen Kauffleuten und Schiffen fürfallende Streitigkeiten/ sie betreffen Havarien, Asseurancen, Wechsel, Schiffracht oder dergleichen die Commercien und Schiffahrt concernirenden Sachen/ ohn allen Verzug und Auffschub vornehmen/ dieselbe sofort entscheiden und rechtlicher Gebühr nach zur Execution bringen sollen.

VI. Dafern auch Sechstens ein Krieg zu Wasser (den GOTT in Gnaden verhüten wolle) entstehen sollte/ alsdann wollen Wir diese Schiffe mit gnugsamem Convoyers versehen lassen/ damit sie in der Ost-See auch ferner nacher Frankreich und Holland sicher hin und her fahren können; Wann auch etwan zwanzig oder mehr Schiffe bensammen/ welche ihren Cours nacher Cadiz oder Lissabon nehmen wollen/ so sol selbigen vor allen andern gnugsame Convoy mitgegeben werden.

VII. Zum Siebenden sollen der Kauffleute und in Unsern Landen Eingesessenen und Unterthanen Schiffe und Fahrzeug wieder ihren Willen zu keinem andern Gebrauch/ es sey zu Transportirung einigen Kriegsvolcks/ oder zu Fortbringung Ammunition oder andere zum Kriege dienenden Sachen niemahlen nicht employiret/ vielweniger wider der Besitzer Willen gar weggenommen werden/ sondern was desfalls etwan geschehen möchte/ solches sol mit ihrem guten Willen und gegen baare Zahlung geschehen.

VIII. Schließlichen verstatten und erlauben Wir allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen/ nach ihrer guten Gelegenheit auff alle Africanische Küsten zu fahren/ und alda auff offenbahrer See mit denen Einwohnern umb Sclaven/ Gold/ Elephant-Zähne und was der Orten sonst befindlich zu negotiiren und zu verhandeln/ jedoch/ daß sie an denen Casteln und Forten/ welche den Christlichen Königen/ Potentaten oder Republicquen zugehören und in derer devotion stehen/ keine Handelung anfangen noch treiben/ sondern nur allein die Nothdurft an Wasser/ Victualien und was sie sonst zum Behuiff ihres Leibes und Lebens wie auch des Schiffes bedürftig/ daselbst kauffen und suchen mögen.

Die nun dergestalt an frembde Dörter reisen und alda handeln wollen/ denen sol von Unserm Rath und Ober-Directeur Unseres Seewesens Benjamin Raule ein Arrestatum gegeben werden/ und wollen Wir sie darüber mit einem Passepport unter Unser Hand und Insiegel versehen lassen/ und sie jeder Zeit bey diesen Privilegiern und Beneficien schützen und handhaben/ und ihnen alles dasjenige/ was zu Fortsetzung der Commercien und establierung der Schiffahrt sich nach und nach erügnen möchte/ in Gnaden verleihen und verstatten.

Zur Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bekräftigen lassen/ So geschehen/ Köln an der Spree den 24. Decembr. 1680.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

